

Kaltennordheimer Rhönbote

AMTSBLATT



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

Mitgliedsgemeinden sind: Andenhausen, Diedorf, Empfertshausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld, Stadt Kaltennordheim, Klings

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Oberes Feldatal,

Druck & Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

Verantw. für Texte: Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender der VG Oberes Feldatal, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft: Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Verantw. für Anzeigen: Herr Andreas Barschtipan, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: nach Th. Bek. VO §2 Abs. 4 monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet der VG und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

22. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2012

Nr. 1

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

manchmal ist man geneigt zu sagen: „Schon wieder ist ein Jahr vorüber, wie schnell doch die Zeit vergeht.“ Ja, es ist wirklich kaum zu glauben, aber es sind schon die ersten Tage des Neuen Jahres 2012 vorüber und wir haben sicherlich alle vergeblich auf „weiße Weihnachten“ gewartet.

Bereits am Neujahrstag fand wieder das traditionelle „Neujahrsschwimmen“ im Freibad der Stadt Kaltennordheim statt, das wieder eine große Anzahl von Badefreunden aus Nah und Fern nach Kaltennordheim lockte. Dieses Jahr war es im Vergleich zum vergangenen Jahr für die „Eisschwimmer“ jedoch nicht so aufwendig, das eiskalte Nass zu erreichen, da keine „Eisschollen“ beseitigt werden mussten. Auch in unseren Mitgliedsgemeinden sind erneut wieder einige Veranstaltungen zum Jahresbeginn 2012 durchgeführt worden. Aber auch im Verlauf des Jahres 2012 stehen uns einige richtig große Events bevor. Unsere jetzige Mitgliedsgemeinde **Fischbach** wird vom **24.08. - 02.09.2012** ihre **1175 - Jahrfeier** durchführen. Ein umfangreiches Festprogramm mit hochinteressanten Programmpunkten wartet in Fischbach auf Sie. Bereits Ende Mai wird in der **Stadt Kaltennordheim** der **450. Heiratmarkt** stattfinden. Verbunden wird dieser in der Zeit vom 25.05. bis 29.05.2011

Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2012 wurde somit von ca. 913.000 EUR im Jahr 2011 auf zu erwartende Einnahmen in Höhe von ca. 627.000 EUR-m. E. völlig unberechtigt und ohne nachvollziehbare Begründung gekürzt. Auch unsere Verwaltungsgemeinschaft muss sich erneut mit einer zusätzlichen Kürzung der Auftragskostenpauschale um etwa 21.200 EUR, von veranschlagten 66.700 EUR im Jahre 2011 auf eine zu erwartende Einnahme von nur noch 45.500 EUR im Haus-

Frohes Neues Jahr 2012

mit der Jubiläumsfeier „450 Jahre Stadtrechte“. Auch in Kaltennordheim wird es wieder ein sehr interessantes Festprogramm mit vielen spannenden und attraktiven Programmpunkten geben. Einen Gesamtüberblick aller Veranstaltungen in unseren Mitgliedsgemeinden werden wir, wie gewohnt, in der nächsten Ausgabe unseres Rhön-Boten im Februar veröffentlichen.

Für das Jahr 2012 müssen wir uns allerdings wegen der erneuten drastischen Kürzungen der Finanzmittel durch die Landesregierung auch wieder auf ein sehr schwieriges Jahr einstellen. Insgesamt erwarten wir für das Jahr 2012 bei den Schlüsselzuweisungen des Landes für unsere Mitgliedsgemeinden **Mindereinnahmen** in Höhe von **336.000 EUR**. Die

haltsjahr 2012 am „VoB'schen Spareinlagenprogramm“ der Kommunen beteiligen. Diese extreme Kürzung stellt m. E. erneut die Erledigung der Pflichtaufgaben der kommunalen Verwaltungen vor fast unlösbare finanzielle Probleme. Bleibt zu hoffen, dass die Landesregierung sich künftig wieder mehr um die „Städte und Gemeinden kümmert“ und die angemessene Finanzausstattung nicht ständig weiter nach unten fährt, sondern ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung einer angemessenen und ausreichenden Finanzausstattung für die Kommunen in vollem Umfang nachkommt. Voraussichtlich Ende des Jahres 2012 wird es dann auch zur Umsetzung des beantragten Gesetzgebungsverfahrens zur Bildung unserer neuen Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim“ kommen. Wie Ihnen durch die regionale Presse und den Rhön-Boten vom Dezember sicherlich bereits bekannt ist, haben die Gemeinden Andenhausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld, Klings

und die Stadt Kaltennordheim die Durchführung eines Gebietsänderungsverfahrens über die Aufsichtsbehörde unseres Wartburgkreises beim zuständigen Ministerium beantragt.

Für die beantragte freiwillige Neugliederung der gemeindlichen Strukturen hat mir unsere Ministerpräsidentin, Frau Christine Lieberknecht in einem persönlichen Schreiben vom 09.12.2011 mitgeteilt, dass Sie mit „Freude die schöne Botschaft der Einigung bezüglich der freiwilligen Neugliederung der gemeindlichen Strukturen in unseren Rhön-Gemeinden im Oberen Feldatal erreicht hat“ und „diese wichtige Entscheidung die Zukunftsfähigkeit der gemeindlichen Strukturen im Oberen Feldatal sichert und Ausdruck von verantwortlichen und weitsichtigen Handelns der Gemeindevertreter ist.“ Außerdem hat die Ministerpräsidentin mit diesem Schreiben der zukünftigen Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim alles Gute und viel Erfolg gewünscht“ und mich gebeten den Bürgermeistern der beteiligten Mitgliedsgemeinden ihre „herzlichen Grüße“ und ihren „Glückwunsch zu dieser guten Entscheidung zu übermitteln.“ Auch dieses Schreiben ist eine Bestätigung für alle an der freiwilligen Gemeindefusion beteiligten Gemeinden, dass es absolut richtig war, die Möglichkeiten zur Schaffung eines soliden Fundamentes für eine nachhaltig starke Gemeindestruktur in unseren Rhön-Gemeinden durch die einvernehmliche Entscheidung der fünf Mitgliedsgemeinden zur Bildung einer Einheitsgemeinde zeitnah, zunächst im Rahmen der vorhandenen Verwaltungsstrukturen, umzusetzen.

Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, das in der Regel einen Zeitraum von ca. 10 Monaten in Anspruch nimmt, wird sich an der bisherigen Verwaltungsstruktur im Rathaus in Kaltennordheim sowie an der Zusammensetzung der jetzigen Gemeinderäte der künftigen neuen Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim“ nichts ändern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen wie gewohnt, selbstverständlich sehr gern mit unserem Dienstleistungsangebot zur Verfügung.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird dann jedoch auch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ aufgelöst. Für eine Übergangsphase von 3 Monaten gilt, dass alle Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden einen neuen Stadtrat als sog. „Übergangsparlament“ bilden. Innerhalb dieser 3-Monatsfrist ist dann von den Bürgerinnen und Bürgern der neuen Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim“, mit ihren fünf „Ortsteilen“ ein neues Stadtparlament und eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister zu wählen. Weiterhin ist das gesamte Ortsrecht, also die satzungsrechtlichen Bestimmungen zeitnah zu vereinheitlichen. Damit dies alles gut vorbereitet werden kann, werden sich die, an der freiwilligen Gemeindefusion beteiligten Bürgermeister bzw. Gemeindevertreter, in den nächsten Monaten sicherlich zu einigen „Arbeitstreffen“ zusammen setzen.

Freuen wir uns also gemeinsam, trotz leider sehr schwieriger Finanzlage, auf die vielen attraktiven Veranstaltungen in unserer Region im „Oberen Feldatal“ und auf ein kommunalpolitisch äußerst spannendes Jahr 2012.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien auch im Namen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Mitgliedsgemeinden unserer VG für das gerade begonnene Jahr 2012 nochmal alles erdenklich Gute, viel Glück und Erfolg, sowie insbesondere natürlich allerbeste Gesundheit.

Herzliche Grüße

Ihr



Frank Kampf
Gemeinschaftsvorsitzender



Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Sprech- und Dienstzeiten der Verwaltung sowie Rufnummern der Dienststellen im Rathaus

in Kaltennordheim:

Montag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können selbstverständlich sehr gern telefonisch mit den jeweiligen Dienststellen vereinbart werden.

Durchwahlnummern bzw. Erreichbarkeit der Verwaltung

(Stand 15.11.2011)

Telefon: 036966/778- 0 (Zentrale / Bürgerservice)
Email: info@vg-oberes-feldatal.de
Fax: 036966/778-31
Internet: z. Zt. im Aufbau: www.vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 1**Rathaus I.OG****Name**

Frank Kampf

Hauptamt u. Ordnungsverwaltung**Aufgabengebiet**

Gemeinschaftsvorsitzender

Durchwahl

über

Email-Adresse

vorsitzender@vg-oberes-feldatal.de

Gisela Voigt

Sekretariat VG-Vorsitzender,
Öffentlichkeitsarbeit, Gebäude u.
Haftpflichtversicherungen
Internetpräsenz der VG

778-23

hauptamt.voigt@vg-oberes-feldatal.de

Petra Geyer

Personalverwaltung
VG und Gemeinden

778-11

personalamt@vg-oberes-feldatal.de

Petra Mohaupt

Archiv- u. Aktenverwaltung

778-36

Erreichbar Mo. + Mi.
von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr

Pia Kampf

Beschaffungsstelle, Bürgerhaus-
vermietung, Telekommunikation

778-13

p.kampf@vg-oberes-feldatal.de
Mo. - Mi. v. 8.00 - 12.00 Uhr

Jan Fehringer

Straßenverkehr, Öffentliche
Sicherheit u. Ordnung, Umwelt-
und Abfallrecht, Wahlen,
Brand- und Katastrophenschutz

778-28

j.fehringer@vg-oberes-feldatal.de

Martina Kümpel

Allgemeine Ordnungsverwaltung,
Friedhofsangelegenheiten,
Fischerei- u. Jagdwesen

778-21

Bitte wenden Sie sich vertretungsweise
an Herrn Jan Fehringer oder Frau Gisela Voigt.**Fachbereich 2****Rathaus I. OG**

Andrea Mittelsdorf

Finanzen und ControllingKämmerei, FB-Leitung,
Haushaltsplanung,
Finanzen u. Controlling

778-26

kaemmerei.mittelsdorf@vg-oberes-feldatal.de

Cornelia Hentschel

Haushaltsüberwachung, Finanz-
buchhaltung, Finanzstatistiken,

778-17

c.hentschel@vg-oberes-feldatal.de

Anja Ostmann

Kassenverwaltung, Mahn- und
Vollstreckungswesen,
Stundungen etc.

778-27

a.ostmann@vg-oberes-feldatal.de

Sophia Hackbarth

Steuern u. Abgaben,
Veranlagungsbescheide,
Allg. Zahlungsverkehr

778-22

s.hackbarth@vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 3**Rathaus EG**

Heidrun Büttner

Bauamt und BürgerserviceFB-Leitung
Bauleitplanung, Bauüberwachung,
Stadtsanierung, Beiträge,
Informationstechnik

778-16

bauamt.buettner@vg-oberes-feldatal.de

Elke Faber

Liegenschafts- und Gebäude-
verwaltung, Stadtsanierung,
Wohnungsverwaltung

778-18

bauamt.faber@vg-oberes-feldatal.de

Almut Wagner

Grundstücksverwaltung, Waldbe-
wirtschaftung, Dorferneuerung,
Fuhrparkverwaltung

778-19

bauamt.wagner@vg-oberes-feldatal.de

Monika Kümpel

Standesamt, Sozialangelegenheiten,
Seniorenbeauftragte

778-24

standesamt.kuempel@vg-oberes-feldatal.de

Cornelia Genschow

Melde- u. Paßwesen, Bürgerservice

778-25

meldeamt.genschow@vg-oberes-feldatal.de

Wichtige Information:

Die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs 3 „Bauamt und Bürgerservice“ finden Sie ab sofort im Erdgeschoss des Rathauses.

Sprechzeiten bzw. Erreichbarkeit unserer Mitgliedsgemeinden**Mitgliedsgemeinde
Ort****Ansprechpartner****Telefon-Nr.:****Sprechzeiten**Andenhausen
DiedorfBürgermeisterin Petra Dietz
Bürgermeister Ralf Matthes036964/93011
036966/80028
036966/7031

Di. 18.00 - 19.00 Uhr

Empfertshausen
FischbachBürgermeisterin Regina Denner
Bürgermeister Uwe Jung036964/93017
0172/8734265

Di. 16.00 - 17.00 Uhr

Di. 15.00 - 18.00 Uhr

Do. 18.00 - 19.00 Uhr

Kaltenlengsfeld

Bürgermeister Klaus Hesse

036966/7178

Do. 19.00 - 20.00 Uhr

Stadt Kaltennordheim

Bürgermeister Ulrich Schramm

036966/77812

Di. 16.00 - 17.30 Uhr

Do. 14.30 - 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung
Rathaus in Kaltennordheim

Klings

Bürgermeister Edo Artes

036966/83555
0170/4105781

Kurzfristig nach telefonischer Absprache.

Polizeiinspektion Bad Salzungen

Sprechzeiten jeweils Dienstag von 13.30 - 17.30 Uhr
im Rathaus in Kaltennordheim

II. Obergeschoss

Kontaktbereichsdienst
VG Oberes Feldatal
-Rathaus Kaltennordheim-
Wilhelm-Külz-Platz 2

**Kontaktbereichsbeamter
PHM Hartwig Becker**

Tel.: 036966/83261 o. 036966/778-29
03695/551-199 Telefax

Email: hartwigbecker.pdshl@polizei.thueringen.de

Sprechtage der Versichertenältesten im Januar 2012

Frau Brigitte Enzmann

Übelrodaer Str. 44 A, 36433 Immelborn
Donnerstag, 26. Januar 2012
13.00 - 15.00 Uhr

Rathaus - I. Obergeschoss
Telefon: 03695 / 870907

Sprechzeiten:

jeden letzten Donnerstag im Monat
von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
im Rathaus in Kaltennordheim

Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Frau Enzmann steht Ihnen für folgende Anliegen gern zur Verfügung:

- allgemeine Sozial- und Schuldnerberatung über staatliche Hilfen und mögliche Antragstellungen
- vor Ort Antragsaufnahme für Witwenrente, Weiterzahlungen etc.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

Auslegung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege für das Kindergartenjahr 2011/2012

Laut § 17 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2010 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, einen Bedarfsplan für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege zu erstellen. Dieser Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben und weist für die Einrichtungen Plätze sowie den Personalbedarf aus, welche zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKitaG erforderlich sind. Der Plan wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 29.11.2011 bestätigt und liegt dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis vor.

Laut § 17(4) des Thüringer Kindertagesstättengesetz (ThürKitaG) liegen die Bedarfspläne für folgende Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ im Rathaus Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim aus:

- **Gemeinde Diedorf**
- **Gemeinde Empfertshausen**
- **Gemeinde Kaltenlengsfeld**
- **Stadt Kaltennordheim**
- **Gemeinde Klings**

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom Freitag, d. 13.01.2012 bis zum Freitag, d. 10.02.2012 in Zimmer-Nr. 19, I. Stock (Personalamt).

Gemeinde Andenhausen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Andenhausen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2012 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** **Grundsteuer A - 200 v. H.**
b. für die Grundstücke: **Grundsteuer B - 300 v. H.**
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Wartburg-Sparkasse Konto-Nr.: 119 113
BLZ: 840 550 50

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“, Steueramt, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Petra Dietz
Bürgermeisterin

Gemeinde Empfertshausen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Empfertshausen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2012 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 200 v. H.
b. für die Grundstücke: Grundsteuer B - 300 v. H.
 der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Wartburg-Sparkasse Konto-Nr.: 110 523
 BLZ: 840 550 50

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“, Steueramt, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Regina Denner
 Bürgermeisterin

Gemeinde Fischbach

In der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fischbach am 16. Dezember 2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 18. Sitzung vom 14.10.2011.
2. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 19. Sitzung vom 10.11.2011.

gez. Uwe Jung
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Fischbach

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2012 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren)

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 271 v. H.
b. für die Grundstücke: Grundsteuer B - 320 v. H.
 der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Wartburg-Sparkasse Konto-Nr.: 107 638
 BLZ: 840 550 50

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“, Steueramt, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Uwe Jung
 Bürgermeister

Gemeinde Kaltenlengsfeld

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenlengsfeld am 19.12.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 12. Sitzung vom 10.11.2011.
2. Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt für die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 5.000 EUR.
3. Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Kaltenlengsfeld.

gez. Klaus Hesse
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kaltenlengsfeld

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2012 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 271 v. H.
b. für die Grundstücke: Grundsteuer B - 400 v. H.
 der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Wartburg-Sparkasse Konto-Nr.: 110 582
 BLZ: 840 550 50

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“, Steueramt, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Klaus Hesse
 Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Kaltenlengsfeld

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenlengsfeld in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates sowie sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünf hundred Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,— Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).
 Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder vorgelegt werden sollen. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, wenn diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Gemeinderatsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderates.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Gemeinderatsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Gemeinderatsitzung erläutert.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Als Gemeinderatsvorsitzender leitet der Bürgermeister die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Schluss der Aussprache,
- g) Schluss der Rednerliste,
- h) Begrenzung der Zahl der Redner,
- i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- j) Begrenzung der Aussprache,
- k) zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jedes Gemeinderatsmitglied Gelegenheit hatte, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeinderatsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind
 - sie Zusätze enthalten
 - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von einem Gemeinderatsmitglied ausgezählt und das Ergebnis dem Vorsitzenden mitgeteilt.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden

Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates fertigt der von der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Gemeinderat bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeinde steht allen Bürgern frei. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderates übersandt.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht.

Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates für rechtswidrig, so hat er den Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat ist für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 15 der ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Entgeltgruppe VI
3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 20) fallen.
4. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

§ 18 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
3. die ihm durch Beschluss des Gemeinderates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Vollzug der Ortssatzungen,
 2. Die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Einrichtungen, Geräte

und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung,

3. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Abschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Wohnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 1.000 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen
4. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 1.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 1.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
5. des Weiteren
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500,00 €
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 500,00 €
 - die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von 500,00 €,
 - die Stundung uneinbringlicher Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00;
 - die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 500,00 € auf die Dauer von 7- 12 Monaten und bis zu einem Betrag von 1.000,00€ auf die Dauer von bis zu 6 Monaten;
6. Aufnahmen von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
7. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 Euro im Verwaltungshaushalt und 3.000 Euro im Vermögenshaushalt jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserven in Anspruch zu nehmen.
8. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500 Euro nicht übersteigen.

§ 19 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Kaltenlengsfeld, den 19. Dezember 2011

Klaus Hesse
Bürgermeister

- Siegel -

Stadt Kaltennordheim

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaltennordheim

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2012 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 271 v. H.
b. für die Grundstücke: Grundsteuer B - 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Wartburg-Sparkasse Konto-Nr.: 30 50
BLZ: 840 550 50

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“, Steueramt, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Ulrich Schramm
Bürgermeister

Gemeinde Klings

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Klings am 21.12.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 14. Sitzung vom 10.11.2011.
2. Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt für die Fahrzeughaltung des Bauhofs in Höhe von 3.000 EUR.

gez. Edo Artes
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klings

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 235 v. H.
b. für die Grundstücke: Grundsteuer B - 320 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Wartburg-Sparkasse Konto-Nr.: 122 173
BLZ: 840 550 50

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“, Steueramt, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Edo Artes
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

Wir gratulieren zum Geburtstag

Andenhausen

09.02. zum 75. Geburtstag Herrn Grob, Günter

Diedorf

17.01. zum 67. Geburtstag Herrn Leimbach, Siegfried
 23.01. zum 79. Geburtstag Frau Rauß, Erika
 24.01. zum 61. Geburtstag Herrn Lublow, Peter
 27.01. zum 69. Geburtstag Herrn Häfner, Karl-Heinz
 30.01. zum 65. Geburtstag Herrn Günther, Peter
 01.02. zum 76. Geburtstag Herrn Schäfer, Werner
 03.02. zum 60. Geburtstag Frau Gille, Marie-Luise
 05.02. zum 79. Geburtstag Frau Starke, Irmtraud
 06.02. zum 63. Geburtstag Herrn Vogt, Günther
 07.02. zum 85. Geburtstag Frau Coburger, Käthe
 10.02. zum 61. Geburtstag Herrn Geisel, Hartmut
 12.02. zum 76. Geburtstag Herrn Seifert, Rudolf
 13.02. zum 82. Geburtstag Frau Mihm, Liselotte
 14.02. zum 72. Geburtstag Frau Raumschüssel, Hilde
 14.02. zum 71. Geburtstag Herrn Schlotzhauer, Eberhard
 15.02. zum 68. Geburtstag Frau Krämer, Elfriede

Empfertshausen

18.01. zum 61. Geburtstag Herrn Ender, Paul
 18.01. zum 81. Geburtstag Frau Kranz, Anneliese
 19.01. zum 60. Geburtstag Frau Ender, Heidemarie
 19.01. zum 69. Geburtstag Frau Schlotzhauer, Christ
 20.01. zum 86. Geburtstag Frau Ischdons, Meta
 23.01. zum 76. Geburtstag Frau Kranz, Marianne
 23.01. zum 85. Geburtstag Herrn Kranz, Oskar
 25.01. zum 84. Geburtstag Frau Orf, Ruth
 30.01. zum 80. Geburtstag Frau Hepp, Ida
 01.02. zum 72. Geburtstag Frau Kranz, Gerlinde
 04.02. zum 77. Geburtstag Herrn Rauschhardt, Gerhard
 07.02. zum 67. Geburtstag Herrn Fleischmann, Bernd
 10.02. zum 63. Geburtstag Herrn Kirste, Willi
 11.02. zum 74. Geburtstag Herrn Kirchner, Walter
 14.02. zum 64. Geburtstag Frau Reuter, Waltraud

Fischbach

18.01. zum 78. Geburtstag Frau Bley, Gisela
 18.01. zum 70. Geburtstag Herrn Jung, Dieter
 24.01. zum 79. Geburtstag Herrn Dietzel, Horst
 24.01. zum 61. Geburtstag Frau Reifschneider, Gabriel
 26.01. zum 62. Geburtstag Herrn Görtner, Werner
 26.01. zum 63. Geburtstag Frau Schmidt, Ursula
 26.01. zum 75. Geburtstag Frau Wagner, Irene
 27.01. zum 92. Geburtstag Herrn Denner, Walter
 27.01. zum 62. Geburtstag Herrn Wagner, Werner
 28.01. zum 84. Geburtstag Herrn Steiner, Harry
 28.01. zum 78. Geburtstag Herrn Walter, Franz

Stadt Kaltennordheim

92. Geburtstag von Herrn Paul Bohnmag und Herrn Heinz Schliedermann

Am 12.12.2011 feierte Herr Paul Bohnmag seinen 92. Geburtstag



und am 21.12.2011 beging Herr Heinz Schliedermann seinen 92. Geburtstag.



Die herzlichsten Geburtstagsgrüße überbrachte der Bürgermeister Ulrich Schramm auch im Namen der Stadt Kaltennordheim. Beiden Jubilaren wünschte er für das kommende Lebensjahr Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Goldene Hochzeit

Walburga und Edgar Eckold



Herr Edgar Eckold und Ehefrau Walburga begingen am 16.12.2011 das Fest der Goldenen Hochzeit. Zu den zahlreichen Gratulanten gesellte sich auch der Bürgermeister Ulrich Schramm, der dem Jubelpaar nicht nur beste Gesundheit und viele weitere schöne gemeinsame Jahre wünschte, sondern Ihnen auch im Namen der Stadt Kaltennordheim für ihr reges und gesellschaftliches Engagement in ihrer Heimatstadt dankte.



Impressum:

Rhönbote – Amtsblatt der VG „Oberes Feldatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Oberes Feldatal,
Druck & Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

Verantw. für Texte: Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender der VG Oberes Feldatal, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft: Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Verantw. für Anzeigen: Herr Andreas Barschtipan, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: nach Th. Bek. VO §2 Abs. 4 monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet der VG und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, den 30.01.2012

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 10.02.2012